

Rathaus / Barfussergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

Antrag Fraktion CVP/EVP/glp/BDP

vom 25. Januar 2018

Traktandum SGB 120/2017: Teilrevision des Energiegesetzes

Beschlussesentwurf I:

§ 9 Absatz 4 (neu)

⁴ (neu) Die Umsetzung von Massnahmen zur Abdeckung des Wärmebedarfs mit einem minimalen Anteil erneuerbarer Energie oder zusätzlicher Wärmedämmung und energetischer Massnahmen beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen kann in Etappen erfolgen. Das Einreichen nachträglicher Baugesuche beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen ist möglich.

Begründung:

Der 1:1 Ersatz von fossilen Wärmeerzeugungsanlagen mit der zusätzlichen Pflicht der Abdeckung eines Teils des Wärmebedarfs mit erneuerbarer Energie oder zusätzlicher Wärmedämmung kann zu finanziellen Härtefällen, zu unmöglichen Zeitverzögerungen bei dringendem Heizungsersatz oder zu zwingenden Investitionen zu Unzeiten führen. Beim 1:1 Wärmeerzeugungsersatz bei fossilen Heizungsanlagen verlangt die Umsetzung des Teilmoduls F MuKE 14 einen Pflichteinsatz eines 10% Anteils erneuerbarer Energie oder Wärmedämmungsmassnahmen/energetische Massnahmen am Gebäude in Form von Standardlösungen. Diese Massnahmen will der Kanton zusammen mit den Gemeinden im Baubewilligungsverfahren vollziehen. Somit kann ein 1:1 Wärmeerzeugungssersatz zu einem umfangreichen Umbau mit administrativen Zusatzhürden, unmöglichen Zeitverzögerungen und je nach Gegebenheiten zu hohen, unmittelbar zu tätigen Investitionen führen. Die Gefahr besteht zudem, dass eine längerfristige, durchdachte Planung von energetischen Sanierungsmassnahmen am Gebäude verunmöglicht wird. Dieses Vorgehen bei der Umsetzung des Teilmoduls F MuKE 14 ist nicht zielführend und kann zu verschiedenen unzumutbaren Härtefällen führen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, für die geforderten Zusatzmassnahmen bei einem 1:1 Ersatz fossiler Heizungsanlagen gemäss Teil F MuKE 14 eine Etappierung über mehrere Jahre vorzusehen, abgestuft entsprechend des spezifischen Zustands von Gebäuden und deren technischen Anlagen und der spezifischen Situation der Hausbesitzer. Zudem verlangen wir, dass nachträgliche Baugesuche beim Ersatz einbau einer fossilen Wärmeanlage möglich sind, damit in dringenden Fällen der Ersatz unmittelbar vorgenommen werden kann und anschliessend die allenfalls nötigen zusätzlichen Massnahmen geplant, mit einem nachträglichen Baugesuch eingereicht und in Etappen realisiert werden können. Um die Hausbesitzer, die Gebäudetechniker und die Baubranche in einer frühen Phase über die verschiedenen Möglichkeiten energetischer Sanierungen und über die Möglichkeiten der Wärmeerzeugung und deren langfristigen Wirtschaftlichkeit ins Bild zu setzen und entsprechendes Handeln auszulösen, schlagen wir zudem vor, dass die zuständigen kantonalen Stellen eine wirkungsvolle Informationskampagne führen.

Mit unserem Antrag wird die Umsetzung des Teilmoduls F MuKE 14 auf Gesetzesstufe geregelt und ein klarer Auftrag erteilt, wie die Verordnung im bis anhin bestrittenen Teil auszuarbeiten ist. Dies schliesst die Einberufung eines allfälligen „Runden Tisches“ zur Überarbeitung des Verordnungsentwurfes nicht aus, setzt aber klare Leitplanken und klare zielgerichtete Voraussetzungen.